

Kindergartenordnung (Stand 01.09.2023)

1. Grundlagen für die Arbeit des Kindergartens

1.1 Mit der Unterzeichnung des Kindergartenvertrages werden die nachfolgenden Bestimmungen zum Inhalt des Betreuungsvertrages zwischen dem/den Sorgeberechtigtem/n und dem Träger des Waldorfkinder Gartens Baidt.

1.2 Das Kollegium des Waldorfkinder Gartens arbeitet nach Grundsätzen, die auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes und der Pädagogik Rudolf Steiners entwickelt wurden. Der Kindergarten ist nicht konfessionell gebunden.

1.3 Eine von uns erarbeitete Konzeption verdeutlicht die Grundlagen unserer Arbeit. Diese Konzeption kann im Kindergarten eingesehen oder zum Selbstkostenpreis erworben werden.

1.4 Die MitarbeiterInnen des Pädagogischen Teams bieten Elternabende, Hausbesuche und Einzelgespräche an, der Kindergarten auch kulturelle Veranstaltungen. Die aktive Beteiligung an diesen Veranstaltungen ist Grundlage für das Bestehen des Kindergartens, die gelebte Erziehungsgemeinschaft und unterstützt das Pädagogische Team in ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern.

1.5 Der Kindergarten nimmt Fachberatung in Anspruch, die von regionalen Zusammenschlüssen, vorzugsweise im Rahmen der Vernetzung der Waldorfkindertagesstätten, angeboten wird. In diesem Zusammenhang werden FachberaterInnen in regelmäßigen Abständen die Einrichtung besuchen und sowohl pädagogisches Team als auch Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Diese sind dabei zur Verschwiegenheit bezüglich allen die Kinder betreffenden Informationen gegenüber Dritten verpflichtet.

1.6 Im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Grundlage ist hier die gesetzliche Stichtagsregelung zur Schulpflicht) werden für alle Kinder Einschulungsuntersuchungen (ESU) in der Einrichtung angeboten, die waldorfspezifisch geprägt sind. Diese werden in Zusammenarbeit mit Ärzten, die auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin qualifiziert sind, durchgeführt. Hierzu wird die Zustimmung der Eltern erbeten. Im Falle einer Nichtzustimmung muss die ESU durch das zuständige Gesundheitsamt durchgeführt werden. Die Umsetzung liegt dann in Verantwortung der Sorgeberechtigten.

2. Aufnahme

2.1 Mit Aufnahme des Kindes muss dem Kindergarten eine Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung, die ärztliche Impfberatung und ein Nachweis zum Masernschutz vorliegen.

2.2 Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen sollen grundsätzlich aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Wohl der betreffenden sowie dem der anderen Kinder der Gruppe nichts entgegen steht und ausreichend qualifiziertes pädagogisches sowie ggf. pflegerisches Personal zur Verfügung steht. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes vor der Aufnahme zu machen.

2.3 Mit der Bedarfsanmeldung über das Zentrale Platzvormerkeverfahren der Gemeinde Baidt und der Übersendung des ausgefüllten internen Aufnahmeantrages beantragen die Personensorgeberechtigten eine Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten.

2.4. Für Eltern deren Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die Mitgliedschaft im Förderverein Waldorfpädagogik e.V., dem Träger der Einrichtung, verpflichtend.

2.5 Mit der Platzzusage und Einladung zu einem Aufnahmegespräch ist der Platz für ein Kind in der Belegungsplanung des Kindergartens verbindlich reserviert. Für die Unterzeichnung des Kindergartenvertrages wird eine Frist von 5 Werktagen nach stattgefundenem Aufnahmegespräch eingeräumt. Liegt dem Kindergarten innerhalb dieser Frist kein unterzeichneter Vertrag vor, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

2.6 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur unverzüglichen Mitteilung bei Änderung der von ihnen bei der Aufnahme angegebenen Daten (siehe auch Absatz Mitwirkungspflicht im Kindergartenvertrag).

3. Beiträge

3.1 Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag setzt sich aus dem Kindergartenbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Gemeinde Baidt (orientiert an den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages) festgesetzt wird, dem Trägerbeitrag (der aus der gesetzlichen Verpflichtung freier Träger zur Erwirtschaftung eines Eigenanteils resultiert) und der Verpflegungspauschale zusammen. Die Höhe der Beiträge ist gestaffelt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren und der gebuchten Betreuungszeit. Die Kosten für das Mittagessen werden separat abgerechnet.

3.2 Die Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge sind im Kindergartenvertrag geregelt.

3.3 Der Träger ist berechtigt (bzw. bei entsprechenden Vorgaben der Gemeinde Baidt und/oder zur Sicherung des zu leistenden finanziellen Eigenanteils sogar verpflichtet), den Beitrag jährlich zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres neu festzusetzen.

3.4 Bei Kündigung eines Kindergartenvertrages ist der Beitrag bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist weiter zu zahlen auch wenn das Kind den Kindergarten schon vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr besucht.

4. Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

4.2 In Krankheitsfällen oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen bitten wir um schnellstmögliche Benachrichtigung. Falls bekannt, sollte auch die Dauer des Fernbleibens mitgeteilt werden.

4.3 Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und zusätzlicher Schließzeiten (Ziffer 4.5) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

Die Kernöffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07.15 – 13.15 Uhr, bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit mit Mittagessen zusätzlich von Montag bis Freitag bis 14.15 Uhr bzw. bei Nutzung der Ganztagesbetreuung an den jeweils gebuchten Tagen bis 16.15 Uhr.

4.4 Im Interesse eines ausgewogenen Tagesablaufes für alle Kinder endet die reguläre Bringzeit um 08.30 Uhr. Eine spätere Bringzeit bedarf der Absprache und ist nur nach dieser und/oder in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Einmal wöchentlich findet im Kindergarten Eurythmie statt. An diesem Tag müssen die Kinder der Schneeweißchen-Gruppe, um daran teilnehmen zu können, bereits bis spätestens 08.20 Uhr im Kindergarten sein. Während der Eurythmie ist ein Bringen der Kinder nicht möglich.

4.5 Der Kindergarten hat 37 Schließtage. Die Verteilung dieser Schließtage wird in Zusammenarbeit von Träger, Elternbeirat und pädagogischem Team festgelegt und spätestens mit Beginn des neuen Kindergartenjahres den Eltern bekannt gegeben.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Sorgeberechtigten werden hiervon so früh wie möglich unterrichtet.

Für Zeiten mit üblicherweise reduzierter Kinderzahl (Brauchtumstage, Schulfertage an denen der Kindergarten geöffnet hat) erfolgen vorab verbindliche Bedarfsabfragen, um den Personaleinsatz dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

4.6 Das Kindergartenjahr beginnt immer am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

5. Aufsicht und Haftung

5.1 Das Pädagogische Team ist während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes und endet mit seiner persönlichen Abholung. Das Kind wird nur seinen Sorgeberechtigten übergeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten für die Übergabe an einen Dritten vor. Die/der Abholende muss den MitarbeiterInnen bekannt sein und ein Mindestalter von 12 Jahren haben. Das Kind muss entsprechend seiner Anmeldung pünktlich abgeholt sein.

5.3 Die Sorgeberechtigten haben für eine Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis in den Kindergarten. Es ist darauf zu achten, dass das Haupteingangstor vom/zum Parkplatz von den Kindern nicht bedient wird.

5.4. Eine selbständige Bewältigung des Nachhauseweges ohne Begleitung einer erwachsenen Person bedarf der schriftlichen Aufsichtspflichtentbindung der pädagogischen MitarbeiterInnen durch die Sorgeberechtigten und muss auch nach deren Einschätzung eine für das Kind zuverlässig erfüllbare Aufgabe darstellen.

5.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Laternen- oder Sommerfest) obliegt die Verantwortung und Aufsichtspflicht allein den Sorgeberechtigten bzw. den anderen erwachsenen Begleitpersonen

5.6 Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe usw. kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige Gegenstände der Kinder.

6. Krankheiten

6.1 Als Gemeinschaftseinrichtung ist den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes Rechnung zu tragen. Einen grundsätzlichen Auszug aus selbigen erhalten alle Familien mit der Aufnahme ihres Kindes. Weitergehende Informationen, insbesondere zur Lebensmittelhygiene, werden immer dann an die Familien weitergegeben, wenn dies erforderlich ist (z.B. bei der Mithilfe bei Jahresfesten).

6.2 Kinder, die an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die dem Kindergarten dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen des Kindergartens nicht teilnehmen, bis nach Beurteilung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Parasitenbefalls nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für Eltern, Personal und sonstige Personen.

Kinder bei denen während der Kindergartenbetreuungszeit eine Erkrankung oder ein Befall mit Parasiten auftritt bzw. bemerkt wird, müssen unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder einer anderen entsprechend berechtigten Person abgeholt werden.

6.3 Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Kindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

6.4 Die Sorgeberechtigten haben mit Abgabe des Aufnahmeantrags spätestens jedoch bei Abschluss des Kindergartenvertrages ein Merkblatt über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ erhalten und gelesen.

Entsprechend den Vorgaben, die auf diesem Merkblatt dargestellt sind, besteht eine Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kindergartens.

6.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger bei ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.

6.7 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zu Hause zu betreuen. Bevor die Kinder den Kindergarten wieder besuchen können, müssen sie mindestens einen Tag symptomfrei sein.

6.8 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht, jedoch nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen. Hierzu wird eine Kopie der ärztlichen Verordnung benötigt und es liegt im Ermessen der jeweiligen MitarbeiterIn(nen), ob eine sachgerechte Gabe des Medikamentes gewährleistet werden kann.

7. Versicherungsschutz

7.1. Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg im Zusammenhang mit dem Besuch von und zum Kindergarten unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder eines von diesen Beauftragten.

7.2 Von einem Unfall ist der Kindergarten unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, in Kenntnis zu setzen.

8. Beendigung des Kindergartenvertrags

8.1 Der Kindergartenvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe eines Grundes ordentlich gekündigt werden. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31. August des jeweiligen Einschulungsjahres ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Kindergartens außerordentlich schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn:

- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- der Kindergartenbeitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit und ohne Rücksprache nicht entrichtet wurde
- eine Beendigung der Betreuung zum Wohl des betreffenden Kindes oder der übrigen Kinder erforderlich ist,
- das Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten aufgrund schwerwiegender Ereignisse zerrüttet ist, beispielsweise wegen wiederholter Verletzung der in Kindergartenvertrag und -ordnung geregelten gegenseitigen Vereinbarungen und auch durch Gespräche keine Änderung erreicht werden konnte.

8.3 Kündigungen sowie andere auf eine Änderung des Kindergartenvertrags gerichtete Erklärungen müssen sowohl schriftlich der Kindergartenleitung zugehen, als auch von dieser unterschrieben sein, wenn sie im Namen des Kindergartens abgegeben werden.

9 Datenschutz

Bezüglich des Datenschutzes gelten die in Aufnahmeantrag und Kindergartenvertrag festgehaltenen Bestimmungen.

Der Leitung der Einrichtung obliegt die Erfüllung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben.

10 Sonstiges

10.1 Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für die Einhaltung der gebuchten Betreuungszeiten und die Wahrnehmung bzw. rechtzeitige Absage von vereinbarten Terminen.

10.2. Im Falle einer verspäteten Abholung, die nicht durch sogenannte höhere Gewalt verursacht ist, stellt der Kindergarten folgende Gebühren in Rechnung:

Je angebrochene ¼ Stunde: 10,00 € Je angebrochene ½ Stunde: 50,00 €

Im Falle, dass Kinder auch ½ Stunde nach Ende der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt werden und/oder kein Sorgeberechtigter zu erreichen ist, ist die Einrichtung berechtigt sich mit dem zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen.

10.3 Können vereinbarte Termine nicht wahrgenommen werden, müssen diese rechtzeitig, spätestens jedoch bis 08.00 Uhr des Tages, an dem der Termin stattfinden soll, telefonisch abgesagt werden. Eine Absage per Mail ist nur möglich, wenn diese so erfolgt, dass die MitarbeiterInnen noch vor Kindergartenöffnungszeit davon Kenntnis nehmen können.

Für verbindlich vereinbarte aber nicht wahrgenommene Termine ohne rechtzeitige Absage, stellt der Kindergarten eine Gebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung.

11 Schlussbestimmung

11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Eine Regelungslücke ist durch Auslegung so zu schließen, dass dies dem Geist und dem Zweck einer Kindergartenordnung eines Waldorfkinder Gartens am besten entspricht. Alle Beteiligten verpflichten sich, gemeinsam eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

11.2 Sowohl der Kindergarten als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur vertrauensvollen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Hierfür stehen auch die konzeptionell festgelegten Wege bzgl. eines Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.